



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2014, Nr. 2

07.02.2014

Sechste Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009

Vom 7. Februar 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 5. Februar 2014 die nachfolgende Siebte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009 beschlossen. Der Rektor hat am 7. Februar 2014 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Sechste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird nach „Bachelorarbeit“ ergänzt: „und der gemäß den studien-gangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchgeführten und bestandenen mündlichen Abschlussprüfung“.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Bachelorarbeit“ ergänzt „und die mündliche Abschlussprüfung“.
3. In § 8 Abs. 3 wird nach „Bachelorarbeit“ ergänzt „und die mündliche Abschlussprüfung“.
4. In § 8 Abs. 4 wird nach „Bachelorarbeit“ ergänzt „und die mündliche Abschlussprüfung“.
5. In § 16 erhält Abs. 3 die folgende Fassung:
„Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt etwa fünf Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit, spätestens in der letzten Woche des Prüfungssemesters. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

6. In § 21 Abs. 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:
„Eine zu benotende Modulprüfung, die Bachelorarbeit bzw. die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
7. In § 21 Abs. 1 erhält Satz 3 die folgende Fassung:
„ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, die bestandene Bachelorarbeit und die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmung ggf. durchgeführte und bestandene mündliche Abschlussprüfung vergeben.“
8. In § 22 Abs. 3 wird bei Ziffer 3 das Wort „durchzuführende“ ersetzt durch „durchgeführte“.
9. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen werden nach § 46 folgende neuen Gliederungen und Paragraphen eingefügt:

„10. Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*

§ 47 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* vermitteln die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten in der fächerübergreifenden wissenschaftlichen und frühpädagogischen Beschäftigung mit Fragen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren (mit dem Schwerpunkt auf 3 bis 6 Jahre):
 1. **Fachliche Kompetenzen**
 1. Besitz eines breiten und vernetzten entwicklungspsychologischen und frühpädagogischen Theorie- und Methodenwissens sowie soziologischen Grundwissens und Fähigkeit, dieses bei der Beschreibung, Bewertung und Begleitung von Prozessen kindlicher Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung familialer und weiterer sozialer Bezüge reflektiert anzuwenden,
 2. Kenntnis der historischen und aktuellen Entwicklungen ausgewählter kindheitspädagogischer Berufsfelder, Institutionen und Netzwerke und Kenntnis von deren grundlegenden politischen, rechtlichen und fachlich-normativen Rahmenbedingungen, Zielsetzungen und der konzeptionellen Ansätze,
 3. Kenntnis grundlegender didaktischer Modelle der Frühpädagogik und Fähigkeit, diese in aktuelle kindheitspädagogische Fachdiskurse einzuordnen,
 4. Besitz eines grundlegenden diagnostischen Verständnisses zur Bestimmung kindlicher Entwicklungsstände,
 5. Fähigkeit, Möglichkeiten und Grenzen von Bildungs- und Förderangeboten auf der Grundlage diagnostischer Ergebnisse und unter Berücksichtigung einer systemischen Perspektive auf die kindliche Entwicklung zu bestimmen,
 6. Besitz grundlegenden Wissens über gesellschaftliche Dimensionen von Heterogenität und Kenntnis von Konzepten der Inklusion zum Umgang mit Vielfalt entlang unterschiedlicher Bereiche (Alter, Geschlecht, Bildung, soziale Lage, Religion, Kultur etc.),
 7. Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden früher sprachlicher, mathematischer, naturwissenschaftlicher, ästhetischer und religiöser Bildung und Fähigkeit, einzuordnen und zu bewerten,

8. Kenntnis grundlegender Theorien und Methoden zu Organisation und Management in kindheitspädagogischen Berufsfeldern, insbesondere zur Qualitäts-, Team- und Netzwerkentwicklung.

2. Fachpraktische Kompetenzen

1. Fähigkeit, individuelle Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern zu erfassen, zu fördern, zu begleiten und zu evaluieren,
2. Fähigkeit, geeignete Methoden zur gezielten Begleitung, Unterstützung und Förderung individueller Bildungs- und Lernprozesse diagnosegestützt auszuwählen und fall- und gruppenbezogen umzusetzen,
3. Fähigkeit, Erziehungs- und Bildungssituationen didaktisch so zu gestalten, dass die Kinder in ihren sprachlichen und ästhetischen Ausdrucksformen, in ihrer Erschließung der Welt sowie in der Entwicklung ihrer sozialen Fähigkeiten gefördert und gestärkt werden,
4. Fähigkeit, die (Selbst-)Bildungsprozesse von Kindern und deren Fähigkeit zum selbständigen Kompetenzerwerb zu unterstützen und Kinder damit in ihrer individuellen Persönlichkeitsentwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und zu stärken,
5. Fähigkeit, verschiedene Methoden und Formen der Elternpartizipation sowie der Kooperation im Sozialraum praktisch umzusetzen und zu evaluieren,
6. Kenntnis zentraler Konzepte und Methoden zur Gestaltung von Übergängen und Fähigkeit, Übergangssituationen unter Einbezug aller Beteiligten zu gestalten,
7. Fähigkeit, die Vielfalt kindlicher und familiärer Lebenswelten bei der Gestaltung von Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangeboten inhaltlich und methodisch zu berücksichtigen,
8. Fähigkeit, die Qualität frühpädagogischer Einrichtungen und Konzepte zu analysieren und im Verbund mit allen Beteiligten zu adaptieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln,
9. Fähigkeit, das eigene pädagogische Handeln nachvollziehbar zu dokumentieren, theoriegeleitet zu evaluieren, evidenzbasiert zu gestalten und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln.

3. Methodische Kompetenzen

1. Beherrschung grundlegender Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Kenntnis ihrer Bedeutung,
2. Kenntnis verschiedener qualitative und quantitative empirische Forschungsmethoden und Fähigkeit, ausgewählte Methoden auf einfache Untersuchungsfragen selbst anzuwenden und die Ergebnisse in Bezug zur pädagogischen Praxis zu setzen,
3. Fähigkeit, Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse frühpädagogischer Forschung kritisch zu rezipieren und mit pädagogischem Handeln in Beziehung zu setzen,
4. Fähigkeit, Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse in ihren Aufgabenbereichen und Berufsfeldern adressatengerecht in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form zu präsentieren und an Fachdiskursen teilzunehmen,
5. Besitz grundlegender methodischer Kompetenzen zur Umsetzung des theoretischen und didaktischen Wissens in pädagogischen Handlungskontexten,
6. Beherrschung grundlegender Methoden der Gesprächsführung und Beratung und Fähigkeit, diese im Kontakt mit unterschiedlichen Adressaten von Kindertageseinrichtungen oder von Einrichtungen der Beratung, Weiterbildung und Administration angemessen anzuwenden.

4. Selbst- und Sozialkompetenzen

1. Fähigkeit, das eigene fachwissenschaftliche und berufspraktische Wissen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen und im Sinne eines lebenslangen Lernens selbständig zu reflektieren, zu erweitern und zu vertiefen,
 2. Fähigkeit, tragfähige Beziehungen zu Kindern, deren Bezugspersonen sowie zu Kolleginnen und Kollegen auf der Basis empathischer Interaktionen, Verhaltensweisen und systemischer Betrachtungsweisen herzustellen, zu reflektieren, zu gestalten und aufrecht zu erhalten,
 3. Reflexions-, Kritik- und Konfliktfähigkeit, auch in Bezug auf Zusammenhänge zwischen der eigenen Bildungsbiographie und dem eigenen pädagogischen Handeln,
 4. Fähigkeit, die eigenen normativ-ethischen Wertorientierungen und -haltungen auch vor dem Hintergrund eigener Diversitätserfahrungen in ihrem Berufsfeld zu reflektieren und zum Aufbau eines beruflichen Selbstverständnisses sowie einer demokratischen Wertorientierung zu nutzen,
 5. Fähigkeit, alleine und im multiprofessionellen Team zu arbeiten und eigene und kollegiale Arbeitsprozesse gezielt zu steuern.
- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* in 20 Modulen mit drei curricular integrierten Praktika (vgl. Anlage 2.6). Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* beinhaltet das Studium der sechs in § 49 Abs. 2 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden zumeist interdisziplinär angeboten und geprüft.

§ 48 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung als Erzieherin bzw. Erzieher oder als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter oder als Jugend- und Heimerzieherin bzw. Jugend- und Heimerzieher erworben wurden, können für die in Anlage 3 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (2) Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Bereich als in Abs. 1 aufgeführt, die eine besondere fachliche Nähe zu dem Studiengang erkennen lässt, kann nach Einzelfallprüfung ebenfalls für die in Anlage 3 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (3) Bei Vorlage geeigneter Nachweise kann eine einschlägige Tätigkeit in einem der Bereiche gemäß Abs. 1, die ohne eine zugehörige vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ausgeübt wurde, auf das Orientierungspraktikum im Modul *Kindheit im Blick der Pädagogik* angerechnet werden, sofern diese Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 20 h pro Woche für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ausgeübt wurde.
- (4) Die über die in Anlage 3 aufgeführten Module zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten können auch in Form von Weiterbildungen erworben werden. Diese Weiterbildungen können in Kooperation mit anderen Trägern erfolgen, müssen aber durch die Pädagogische Hochschule Freiburg zertifiziert sein. Die Weiterbildungen müssen mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Nach erfolgreichem Abschluss dieser zertifizierten Weiterbildungen werden diese für das Studium angerechnet.
- (5) § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 3 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 60 ECTS-Punkte gemäß § 25 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (7) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

§ 49 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 210 ECTS-Punkte, es können davon bis zu 60 ECTS-Punkte gemäß § 48 Abs. 1 für außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden.
- (2) Die Bachelorprüfung umfasst außer den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit eine mündliche Abschlussprüfung entsprechend § 15 im Umfang von etwa 30 Minuten.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in sechs Studienbereiche:
 - 1. *Professionsbezogenes Wissen und Können sowie Ansätze der Kindheitspädagogik;*
 - 2. *Frühpädagogische Bildungsbereiche (Ästhetik, Sprache, Welt, Mathematik);*
 - 3. *Entwicklungspsychologie und Frühpädagogik;*
 - 4. *Praxis der Kindheitspädagogik;*
 - 5. *Studium generale;*
 - 6. *Studienabschluss.*Die Anordnung der einzelnen Module der verschiedenen Studienbereiche ergibt sich aus Anlage 1.6.
- (4) Im Studiengang ist im ersten, vierten und fünften Semester jeweils ein mehrwöchiges betreutes Praktikum vorgesehen. Das Orientierungspraktikum im ersten Semester vermittelt erste professionsbezogene Praxiserfahrungen, die durch Beobachtungsaufgaben systematisiert werden. Das dreimonatige Praktikum im vierten Semester ist nach Möglichkeit im Ausland oder in einer frühpädagogischen Einrichtung mit deutlichem transkulturellen Bezug zu erbringen und ist mit einem angeleiteten Themenprojekt verknüpft. Das Professionalisierungspraktikum im fünften Semester zielt mithilfe diagnostischer Aufgabenstellungen auf eine professionsbezogene Theorie-Praxis-Reflexion. Durch Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Methodik und zu Forschungsmethoden soll außerdem die Ausbildung einer evidenzbasierten Handlungsorientierung gefördert werden.
- (5) Die mit den drei Praktika verbundenen Qualifikationsziele, der Umfang der Praktika, die Praktikumsbetreuung und die zugehörigen Modulprüfungsleistungen sind in den Beschreibungen zu den Modulen *Kindheit im Blick der Pädagogik*, *Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive* sowie *Grundlagen frühpädagogischer Diagnostik* im Modulhandbuch aufgeführt. Angaben zur Organisation und zur Auswahl bzw. Anerkennung von Praxisstellen sind in spezifischen Handreichungen dokumentiert.
- (6) Für ein Auslandsstudium eignen sich besonders das dritte und vierte Semester. Die Hochschule und die Studiengangsleitung unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

- (7) Mehrere Module zielen auf unterschiedliche frühpädagogische Bildungsbereiche (wie Ästhetik, Sprache, Welt, Mathematik), enthalten fachliche Wahlbereiche oder bieten mit dem Studium generale die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit anderen Wissenschaften (z.B. Erziehungswissenschaft, Gesundheitspädagogik).

§ 50 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 16 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitende Modulprüfung der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
1. *Studieneingangsphase*;
 2. *Grundlagen der ästhetischen Bildung*;
 3. *Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive*;
 4. *Studium generale 1*;
 5. *Studium generale 2*.
- Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich zusammen:
1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den den Modulen zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet (vgl. Anlage 2.6);
 2. der Note für die Bachelorarbeit;
 3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.
- An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 70%, Nr. 2 einen Anteil von 20% und Nr. 3 einen Anteil von 10%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

10. In Anlage 1 wird nach Anlage 1.5 die folgende Anlage 1.6 eingefügt:

„Anlage 1.6 Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*

Sem.	Module			
1.	Studieneingangsphase		Grundlagen der ästhetischen Bildung	Kindheit im Blick der Pädagogik (inkl. Orientierungspraktikum)
2.	Sprache als Schlüssel zur Welt	Diversity: kulturelle, religiöse und gendersensible Bildungsprozesse		Entwicklungspsychologie Grundlagen ästhetischen Handelns und fachdidaktische Reflektion
3.	Systemtheoretische Ansätze der Frühpädagogik		Welterschließung und mathematische Erfahrungen	Forschungsmethoden
4.	Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive (Praxissemester)			
5.	Fragestellungen und Konzepte der Frühpädagogik		Grundlagen frühpädagogischer Diagnostik (inkl. Professionalisierungspraktikum)	Inklusion
6.	Management in der Kindheitspädagogik		Förderung von Lern- und Entwicklungsprozessen	Studium generale 1
7.	Themenspezifische Vertiefung	Studium generale 2	Abschlussprüfung	

Erläuterungen:

Zeile	= Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)	
Zelle	= kleinste Zelle entspricht einem Modul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten	
Studienbereiche	1	= Professionsbezogenes Wissen und Können sowie Ansätze der Kindheitspädagogik
	2	= Frühpädagogische Bildungsbereiche (Ästhetik, Sprache, Welt, Mathematik)
	3	= Entwicklungspsychologie und Frühpädagogik
	4	= Praxis der Kindheitspädagogik
	5	= Studium generale
	6	= Studienabschluss“

11. In Anlage 2 wird nach Anlage 2.5 die folgende Anlage 2.6 eingefügt:

„Anlage 2.6 Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*“

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WS	Studieneingangsphase	12	4	Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten	S	2	30	90	Portfolio (unbenotet)
			5	Grundlagen kindheitspädagogischer Berufsfelder (inkl. Exkursion)	S	2	30	120	
			3	Ansätze der Frühpädagogik	S	2	30	60	
	Grundlagen der ästhetischen Bildung	6	1,5	Einführung in die Bewegungsförderung	S	1	15	30	schriftliche oder mündliche Lernreflektion (unbenotet)
			1,5	Einführung in die künstlerisch-ästhetische Gestaltung	S	1	15	30	
			1,5	Einführung in das vokale und instrumentale Musizieren	S	1	15	30	
			1,5	Einführung in die Textilgestaltung	S	1	15	30	
	Kindheit im Blick der Pädagogik	12	2	Entwicklungspsychologie	V	2	30	30	Klausur
			2	Allgemeine und domänenspezifische Entwicklung	RV	2	30	30	
			3	Beobachtung, Dokumentieren und Reflektieren kindlicher Bildungsprozesse (inkl. Praktikumsbegleitung)	S	2	30	60	
			5	Orientierungspraktikum	P	-	-	150	
	insgesamt 3 Module		30	10 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum			16	240	660
							900		

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; RV = Ringvorlesung; S = Seminar; Ü = Übung;
P = Praktikum; Pro = Projekt; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);
PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);
SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SS	Sprache als Schlüssel zur Welt	6	2	Erst- und Zweitspracherwerb	V	2	30	30	Fallanalyse	
			2	Sprachbildung in fröhpädagogischen Institutionen	S	2	30	30		
			2	Kommunikation mit Kindern	Ü	1	15	45		
	Diversity: kulturelle, religiöse und gendersensible Bildungsprozesse	12	4	Pädagogik der Vielfalt	V	2	30	90	Hausarbeit	
			4	Religiöse und philosophische Bildungsprozesse in einem heterogenen Bildungsumfeld	S	2	30	90		
			4	Diversität: Migration, Gender und Interreligiosität (inkl. Praktikumsnachbereitung)	S	2	30	90		
	Entwicklungspsychologie	6	3	Lernen und Entwicklung	S	2	30	60	Klausur	
			3	Methoden der Entwicklungspsychologie	Ü	1	15	75		
	Grundlagen ästhetischen Handelns und fachdidaktische Reflektion	6	Wahlbereich (2 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):							Portfolio
			3	Kreative Bewegungsgestaltung	S	2	30	60		
			3	Konzeption künstlerisch-ästhetischer Bildungsprozesse	S	2	30	60		
			3	Musikalische Gestaltungs- und Bildungsprozesse	S	2	30	60		
3			Textile Gestaltungs- und Bildungsprozesse	S	2	30	60			
insgesamt 4 Module		30	10 zu belegende Veranstaltungen			18	270	630	4 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS	Systemtheoretische Ansätze in der Frühpädagogik	12	4	Partizipation von Eltern	V / S	2	30	90	Mündliche Gruppenprüfung oder Präsentation
			4	Kooperationsformen und sozialräumliche Bezüge	V / S	2	30	90	
			4	Adressatengerechte Kommunikation	S	2	30	90	
	Welterschließung und mathematische Erfahrungen	12	4	Welterschließung	S	2	30	90	Portfolio oder Hausarbeit
			4	Didaktik der Welterschließung	Ü	2	30	90	
			4	Mathematische Erfahrungen im Vorschulalter	S	2	30	90	
	Forschungsmethoden	6	2	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	30	Klausur
			4	Anwendung grundlegender Forschungsmethoden	S	2	30	90	
	insgesamt 3 Module		30	8 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SS	Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive	30	16	Berufspraxis international	P	-	-	480	Praktikumsnachweis und Praktikumsbericht (unbenotet)
			9	Planung und Durchführung kindheitspädagogischer Praxisprojekte	Pro	-	-	270	
			5	Praktikums- und Projektbegleitung	S	2	30	120	
insgesamt 1 Modul		30	2 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum			2	30	870	1 Prüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
5. WS	Fragestellungen und Konzepte der Frühpädagogik	12	2	Aktuelle Themen der Frühpädagogik	V	2	30	30	Portfolio	
			4	Soziologie der Kindheit	V / S	2	30	90		
		Wahlpflichtbereich Übergänge (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
		3	Übergänge: Schwerpunkt Familie - Krippe	S	2	30	60			
		3	Übergänge: Schwerpunkt Kindertagesstätte - Grundschule	S	2	30	60			
		Wahlpflichtbereich Didaktische und methodische Konzepte (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
		3	Didaktische und methodische Konzepte in der Krippenpädagogik (U3-Bereich)	S	2	30	60			
	3	Didaktische und methodische Konzepte in der Arbeit mit Drei- bis Sechsjährigen (Ü3-Bereich)	S	2	30	60				
		Grundlagen frühpädagogischer Diagnostik	12	2,5	Entwicklung und Diagnose von Funktionsbereichen	S	2	30	45	Praktikums- nachweis und Reflexions- gespräch auf Grundlage eines Lern- tagebuchs
				8	Professionalisierungspraktikum	P	-	-	240	
1,5				Praktikumsbegleitung	S	1	15	30		
	Inklusion	6	1	Inklusion in der Frühpädagogik	V	1	15	15	Präsentation	
			3	Inklusion: Modelle und Maßnahmen	S	2	30	60		
			2	Planung und Gestaltung von Inklusionsmaßnahmen	Ü	1	15	45		
insgesamt 3 Module		30	9 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum			15	225	675	3 Prüfungen	
						900				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
6. SS	Management in der Kindheitspädagogik	12	4	Personalmanagement und Teamentwicklung	S	2	30	90	Projektbericht	
			4	Vernetzung und Arbeit in multiprofessionellen Teams	S	2	30	90		
		Wahlpflichtbereich (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
		4	Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen	S	2	30	90			
		4	Konzeption von Evaluationsmaßnahmen in kindheitspädagogischen Berufsfeldern	S	2	30	90			
	Förderung von Lern- und Entwicklungsprozessen	12	4	Lern- und Entwicklungsprozesse fördern	S	2	30	90	Hausarbeit mit Fallanalyse	
			4	Seelische und Körperliche Gesundheit	S	2	30	90		
		Wahlpflichtbereich (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
		4	Individuelle Förderung von Lern- und Entwicklungsprozessen	S	2	30	90			
		4	Fördermaßnahmen der kindlichen Gesundheit	S	2	30	90			
Studium generale 1	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.			4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)	
insgesamt 3 Module		30	8 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
7. WS	Themenspezifische Vertiefung	6	Wahlpflichtbereich (2 von 8 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):					Portfolio	
			3	Ästhetisch-kulturelle Profilbildung	S	2	30		60
			3	Interdisz. Handlungskonzepte ästhetisch-kultureller Bildung	S	2	30		60
			3	Domänenübergreifende Interaktionskonzepte der Krippenpädagogik (U3-Bereich)	S	2	30		60
			3	Domänenübergreifende Interaktionskonzepte in der Arbeit mit Drei- bis Sechsjährigen (Ü3-Bereich)	S	2	30		60
			3	Resilienzförderung und Prävention in der Frühpädagogik	S	2	30		60
			3	Raum- und Sozialraumkonzepte	S	2	30		60
			3	Gesprächsführung, Konfliktmanagement und Beratung	S	2	30		60
			3	Dialoggestaltung mit Kindern	S	2	30		60
		Studium generale 2	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120
	Abschlussprüfung	18	2	Forschungsmethodische Vertiefung am Beispiel der Bachelorarbeit	Coll.	2	30	30	-
12			Bachelorarbeit	Apr	-	-	360		
2			Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	59,5		
2			Wissenschaftliches Schreiben	Ü	1	15	45		
	insgesamt 3 Module	30	6 zu belegende Veranstaltungen und Bachelorarbeit			11	165,5	734,5	2 Prüfungen
						900			

Sem. Σ 1-7	insgesamt 20 Module	210	53 zu belegende Veranstaltungen, 3 Praktika und Bachelorarbeit			94	1.410,5	4.889,5	19 Prüfungen
						6.300			

12. Nach Anlage 2 wird die folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3 Module beim Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2014 / 2015) des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 60 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen, Praktika) beziehen.

1. Semester

- Modul M1/1 *Studieneingangsphase* (12 ECTS-Punkte);
- Modul M1/2 *Grundlagen der ästhetischen Bildung* (6 ECTS-Punkte);
- Modul M1/3 *Kindheit im Blick der Pädagogik* (12 ECTS-Punkte).

2. Semester

- Modul M2/1 *Sprache als Schlüssel zur Welt* (6 ECTS-Punkte);
- Modul M2/2 *Diversity: Kulturelle, religiöse und gendersensible Bildungsprozesse* (12 ECTS-Punkte);
- Modul M2/3 *Entwicklungspsychologie* (6 ECTS-Punkte);
- Modul M2/4 *Grundlagen ästhetischen Handelns und fachdidaktische Reflexion* (6 ECTS-Punkte).

3. Semester

- Modul M3/2 *Welterschließung und mathematische Erfahrung* (12 ECTS-Punkte).“

13. Nach Anlage 3 wird die folgende Anlage 4 eingefügt:

„Anlage 4 Exemplarischer Studienverlaufsplan beim Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 48

- (1) Anrechnung gemäß § 48 Abs. 2: In dem Beispiel wird davon ausgegangen, dass insgesamt 60 ECTS-Punkte angerechnet werden können. Angerechnet werden folgende Module, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind:
1. Semester: Angerechnet werden alle 3 Module des ersten Semesters (insgesamt 30 ECTS-Punkte). Dafür sind die 3 Module des bisherigen dritten Semesters (insgesamt ebenfalls 30 ECTS-Punkte) bereits im ersten Semester zu studieren.
 2. Semester: Angerechnet werden alle 4 Module des zweiten Semesters (insgesamt 30 ECTS-Punkte), sodass stattdessen bereits das Praxissemester (bisheriges viertes Semester, insgesamt ebenfalls 30 ECTS-Punkte) absolviert werden kann.

Auf die Module der nachfolgenden Semester erfolgt keine weitere Anrechnung. Sie sind unverändert zu studieren. Durch die Anrechnung auf das erste und zweite Semester verkürzt sich die Studienzeit von 7 auf 5 Semester. Daraus ergibt sich folgender exemplarischer Studienverlaufsplan:

Sem.	Module		
1.	Systemtheoretische Ansätze der Frühpädagogik	Welterschließung und mathematische Erfahrungen	Forschungsmethoden
2.	Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive (Praxissemester)		
3.	Fragestellungen und Konzepte der Frühpädagogik	Grundlagen frühpädagogischer Diagnostik (inkl. Professionalisierungspraktikum)	Inklusion
4.	Management in der Kindheitspädagogik	Förderung von Lern- und Entwicklungsprozessen	Studium generale 1
5.	Themenspezifische Vertiefung	Studium generale 2	Abschlussprüfung

Tabelle 1: Modulübersicht Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*, Anrechnungsvariante“

14. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende im Bachelorstudiengang *Frühe Bildung*, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, studieren gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Bachelorstudiengänge *Frühe Bildung* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 3. November 2009 in der Fassung der Änderungsordnung vom 17. Juni 2010.
- (2) Vor dem 1. Oktober 2014 bereits begonnene studienbegleitende Modulprüfungen sowie bereits begonnene Bachelorarbeiten in dem Bachelorstudiengang *Frühe Bildung* in der vor dem Inkrafttreten dieser 6. Änderungsordnung geltenden Fassung werden nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Bachelorstudiengänge *Frühe Bildung* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 3. November 2009 in der Fassung der Änderungsordnung vom 17. Juni 2010 in der vor dem Inkrafttreten dieser 6. Änderungsordnung geltenden Fassung abgeschlossen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.
- (2) Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen Teil II Abschnitt 10 *Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik* sowie die Anlage 1.6 Modulübersichtstabelle *Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik* und die Anlage 2.6 *Modultabelle Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik* finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2014 / 2015 in dem Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* aufnehmen.

Freiburg, den 7. Februar 2014

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg